

10.4
a. d. D.

**Betreff: Beschluss der StV vom 04.07.2008, DS 02145/2008
Berichts Antrag zu Lern- und Lehrmitteln in der Landeshauptstadt Schwerin**

I. Sachverhalt:

Es soll dargestellt werden, wie viel Euro pro Schüler in den einzelnen Schulen aufgewendet werden und wie im Detail die Lernmittelfreiheit garantiert bzw. praktiziert wird. Ebenso soll aufgezeigt werden, inwieweit Eltern an den Kosten beteiligt werden können.

II. Stellungnahme

Lernmittelfreiheit

In § 54 des Schulgesetzes M-V sind die Kostenfreiheit des Unterrichtes und die Lernmittelfreiheit verankert. In Abs. 2 heißt es wörtlich:

„Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs.“

§ 54 Abs. 3 verpflichtet die Schulträger, die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Der ergänzende Hinweis, dass sich das Land an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaltes beteiligt, hat seit Jahren keine praktische Bedeutung mehr, weil der Landeshaushalt diese Zuschüsse nicht mehr ausweist.

Lernmittel sind die, bislang in einem Katalog der zugelassenen Schulbücher enthaltenen, Bücher und Druckschriften. Hierzu zählen auch Atlanten, Quellensammlungen, Tabellenwerke, Liederbücher, Wörterbücher, Lektürewerke, Lernprogramme und multimediale Unterrichtswerke. Für diese Gegenstände dürfen von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülern keine Kostenbeiträge erhoben werden noch darf von ihnen verlangt werden, dass sie solche Lernmittel selbst und auf eigene Kosten anschaffen.

Im Haushaltsplan 2008 sind insgesamt 348.000 € für die Beschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2008/09 ausgewiesen. Die Summe resultiert aus pro-Kopf-Beträgen für die einzelnen Schularten der allgemein bildenden Schulen:

Klassenstufen 1 – 4 aller Schularten	15,-- €/ Schüler und Schuljahr
Klassenstufen 5 – 10 aller Schularten	25,-- €/
Klassenstufen 11 – 13/ 12	30,-- €/

Für die beruflichen Schulen war bislang eine weitere Differenzierung vorgesehen, die jedoch aufgrund der Budgetbegrenzung in den letzten Jahren nicht mehr konsequent eingehalten werden konnte. Insoweit sind hier Pauschalen ausgewiesen, die sich aber weitgehend an dem tatsächlichen Bedarf jeder einzelnen Schule orientieren.

1. - 4. Ausbildungsjahr in Teilzeitform	15,-- €/
9. + 10. Klasse in Vollzeitform	25,-- €/
11. – 13. Klasse in Vollzeitform	30,-- €/
Fachoberschule	30,-- €/
Fachschule	25,-- €/
Berufsfachschule	20,-- €/
Höhere Berufsfachschule	30,-- €/
Berufsvorbereitungsjahr	17,-- €/

Die Verteilung der insgesamt geplanten 384.00,-- € auf die einzelnen Schulen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Wegen der Überschreitung des Schwellenwertes werden die Lernmittel auf Hinweis der Aufsichtsbehörde seit Jahren europaweit ausgeschrieben, obwohl die Preisbindung im Schulbuchhandel in diesem Punkt keine unterschiedlichen Angebote erlaubt.

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler

In § 54 Abs. 2 Schulgesetz M-V heißt es hierzu:

„ Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

Hierzu zählen u.a. Arbeits- oder Übungshefte, in die Lösungen von Aufgaben übertragen werden, und die insoweit von den Schülern „verarbeitet“ werden. Auch Kopien, die in irgendeiner Form von den Schülern ver- oder bearbeitet werden, fallen darunter. Ebenso können Materialien aus dem Werkunterricht oder Lebensmittel aus der Hauswirtschaft einbezogen werden

Der Kostenbeitrag ist aufgrund der hierzu nach § 69 Nr. 1 Schulgesetz M-V erlassenen Grenzbetragsverordnung auf höchstens 30,68 € (60,-- DM) je Schuljahr begrenzt. Dem Schulträger steht es allerdings frei, nach der Anzahl der Kinder je Familie diesen Höchstbetrag weiter abzustufen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Lehr- und Unterrichtsmittel

Zu den Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen und von ihm aufzubringen sind, zählen nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 die Lehr- und Unterrichtsmittel.

Eine Legaldefinition des Begriffspaars gibt es nach hiesiger Kenntnis nicht. Allgemein werden darunter alle Hilfsmittel verstanden, die an Schulen zur Vermittlung des Lehrstoffes im Unterricht eingesetzt werden. Sie stellen selbst keinen Lerninhalt dar, sondern erfüllen die Aufgabe der optimalen Präsentation. Dabei haben sich im Zuge der technischen Entwicklungen die Einsatzmöglichkeiten wie die Anforderungen an die Hilfsmittel verändert (z. B. von der Tafel über den Overheadprojektor zu PC und Beamer).

Zu diesen Hilfsmitteln zählen somit Anschauungsmittel, technische Modelle und Versuchsreihen, Labor- und Werkstattausrüstungen, audiovisuelle Unterrichtsmittel, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wie auch 2007 sind im Haushaltsplan 2008 insgesamt 294.600 € für den Einkauf von Lehr- und Unterrichtsmitteln an den städtischen Schulen ausgewiesen.
Eine Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Einen vergleichsweise hohen Bedarf haben die beruflichen Schulen, für die zusammen 158.000 € veranschlagt sind. Pro Schüler würde – ohne Differenzierung nach Berufsgruppen – dies einem pro-Kopf-Betrag von nicht ganz 17,-- € je Schüler und Jahr entsprechen.

Schulen in freier Trägerschaft

Über den Aufwand der Schulen in freier Trägerschaft sowohl für Lern- als auch für Lehr- und Unterrichtsmittel liegen der Verwaltung derzeit keine Informationen vor.

Ulrich Schmitt